



## Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### Dritte Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)

Vom 22. April 2021

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15. Dezember 2015 (BAAnz AT 23.12.2015 B7), die zuletzt durch die Änderung der Richtlinie vom 15. April 2020 (BAAnz AT 04.05.2020 B2) geändert worden ist, wird geändert:

1. In Nummer 9.3 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„Die Anträge auf Gewährung einer Abwrackprämie sind bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens 15. August 2021 zu stellen. Antragsberechtigt sind ausschließlich in Nummer 2.4 genannte Betriebe, denen vor Antragstellung eine Basisquote für Dorsch in den ICES-Untergebieten 22-24 und/oder 25-32 und/oder für Hering in den ICES-Untergebieten 22-24 zustand. Es ist eine Mindestquote von insgesamt einer Tonne freizusetzen.“

2. In Nummer 9.3 wird Buchstabe d wie folgt neu gefasst:

„Übersteigen die eingegangenen Anträge auf Abwrackung die nach Buchstabe b festgesetzte Tonnage, werden die Anträge in der Rangfolge der Höhe, ausgehend von der höchsten, für die den betreffenden Fischereifahrzeugen für das Jahr 2016 zugewiesene Basisquote für Dorsch in den ICES-Untergebieten 22-24 und/oder 25-32 multipliziert mit dem Faktor fünf, plus der den betreffenden Fischereifahrzeugen für das Jahr 2016 zugewiesenen Basisquote für Hering für die ICES-Unterddivisionen 22-24 berücksichtigt.“

3. In Nummer 9.3 Buchstabe f wird Satz 2 gestrichen.

4. In Nummer 9.3 Buchstabe g wird der fünfte Spiegelstrich gestrichen.

5. In Nummer 9.4 wird der Satz „Die Einstellung der Fischereitätigkeit erfolgt sieben Tage nach Bewilligung des Antrags.“ angefügt.

6. Nach Nummer 9.5 wird folgende neue Nummer 9.6 eingefügt:

„9.6 Im Fall der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit findet Nummer 4.1.3 keine Anwendung.“

7. Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

#### „10 Zuwendungsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die jeweilige Bewilligungsstelle entscheidet nach Antragstellung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.“

8. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

9. Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 22. April 2021

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Dr. Pott